



BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA 63	PA	RR 75
TOP		6		7
Datum		29.11.2018		13.12.2018
Ansprechpartner/in: Frau Gruß		Telefon: 0211/475-2354		
Bearbeiter/in: Frau Gruß				
Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG				
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u> Der Regionalrat nimmt die Sachverhaltsschilderung zur Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG zur Kenntnis und überträgt der Regionalplanungsbehörde die Vorgänge nach § 23 AEG als Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Regionalplanungsbehörde wird gebeten, den Regionalrat in regelmäßigen Abständen über erfolgte Freistellungen zu informieren.				

gez. Birgitta Radermacher

Düsseldorf, den 25. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

**Seite
1**

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) enthält in § 23 Regelungen zur Freistellung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn von Bahnbetriebszwecken. Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken beseitigt die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

§ 23 Abs. 2 AEG sieht vor, dass im Verfahren u.a. die zuständigen Träger der Landesplanung und der Regionalplanung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern sind. Angesichts der Adressierung des Trägers der Regionalplanung ist zu entscheiden, wie mit diesem Beteiligungsangebot im Planungsraum Düsseldorf umgegangen werden soll.

Durch eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken ist keine Verletzung raumordnerischer Vorgaben zu erwarten, und Stellungnahmen an das Eisenbahn-Bundesamt würden im Regelfall nicht zu einem Verzicht auf eine Freistellung führen. Es erscheint daher sachgerecht, künftig von einer Regelbeteiligung des Regionalrates bei Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken abzusehen und die Vorgänge nach § 23 AEG der Regionalplanungsbehörde als Geschäft der laufenden Verwaltung zu übertragen. Die Regionalplanungsbehörde wird den Regionalrat in regelmäßigen Abständen über erfolgte Freistellungen informieren.

Anlage: Sachverhaltsschilderung zur Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG

Anlage

Sachverhaltsdarstellung

Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG

Das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) enthält in § 23 Regelungen zur Freistellung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn von Bahnbetriebszwecken. Die Freistellung von Bahnbetriebszwecken beseitigt die Rechtswirkungen der Planfeststellung. Die freigestellten Grundstücke unterfallen wieder ohne Einschränkung dem kommunalen Bauplanungsrecht. Die Folgenutzung der betrachteten Grundstücke ist jedoch nicht Gegenstand der Freistellung; hierüber ist ggf. in nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu entscheiden

§ 23 Abs. 2 AEG sieht vor, dass im Verfahren u.a. die zuständigen Träger der Landesplanung und der Regionalplanung durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern sind (Beispiele sind einsehbar unter www.bundesanzeiger.de, Suchbegriff: „Freistellung“). Nach Abschluss der Verfahren wird die Regionalplanungsbehörde über die erlassenen Freistellungen informiert.

Angesichts der Adressierung des Trägers der Regionalplanung ist zu entscheiden, wie mit diesem participationsangebot im Planungsraum Düsseldorf umgegangen werden soll. Hierbei sind die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Wesentliches regionalplanerisches Ziel in Bezug auf alle im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Trassen des Schienenverkehrs ist die Freihaltung von entgegenstehenden Nutzungen. Diese wird durch das regionalplanerische Ziel 1 in Kapitel 5.1.3 gewährleistet, und dieses Ziel wird durch ein Freistellungsverfahren nicht berührt. Sämtliche Ziele der Raumordnung bleiben durch die Freistellung eines Grundstücks von Bahnbetriebszwecken unberührt und sind weiter zu beachten. Jede Bauleitplanung – auch z.B. für die durchaus auf Schienenwegen erwünschte Einrichtung von Radwegen – muss an die Ziele der Raumordnung angepasst werden. Es kann somit kein Fall eintreten, in dem über eine Stellungnahme im Rahmen eines

Freistellungsverfahren auf einen Verzicht auf die Freistellung hingewirkt werden müsste.

- Freistellungsverfahren für Flächen, die einer Eisenbahn des Bundes dienen oder gedient haben, werden durch das Eisenbahn-Bundesamt durchgeführt. In deutlich geringerer Menge werden entsprechende Verfahren für nicht bundeseigene Eisenbahnen durch das Dezernat 25 der Bezirksregierung Düsseldorf durchgeführt. Selbst wenn trotz der voranstehend geschilderten Unberührtheit der raumordnerischen Vorgaben eine Stellungnahme zum Verzicht auf eine Freistellung gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt abgegeben werden würde, so würde diese in aller Regel nicht zum Verzicht auf eine Freistellung führen. Das Eisenbahnbundesamt beschreibt den Ablauf des Freistellungsverfahrens in einer „Präsidialverfügung zur ‚Freistellung von Bahnbetriebszwecken‘ (§ 23 AEG) und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht“; in einer zugehörigen Anlage („Exkurs 1“) wird ausgeführt, dass hinreichend verfestigte Planungen, die zum Verzicht auf eine Freistellung führen könnten, in der Regel erst mit der Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren vorliegen. Eine Darstellung im Regionalplan als Schienentrasse ist also im Regelfall nicht ausreichend, um eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken zu verhindern.
- Freistellungen beziehen sich auf einzelne – auch sehr kleine – Grundstücke; in der Vergangenheit wurden auch Beteiligungen zu Freistellungen in einer Größenordnung von 10 m² durchgeführt. Eine regionalplanerisch relevante Größenordnung wird nur in sehr wenigen Fällen erreicht.
- Für die Abgabe von Stellungnahmen wird seitens des Eisenbahn-Bundesamtes i.d.R. eine Frist von einem oder zwei Monaten eingeräumt, so dass im Falle einer Einbindung des Regionalrates die Fassung von Dringlichkeitsbeschlüssen erforderlich werden könnte.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass durch eine Freistellung von Bahnbetriebszwecken keine Verletzung raumordnerischer Vorgaben zu erwarten ist und dass Stellungnahmen an das Eisenbahn-Bundesamt im Regelfall ohnehin nicht zu einem Verzicht auf eine Freistellung führen würden. Dem gegenüber steht ein relativ hoher Aufwand für eine Wahrnehmung des Beteiligungsrechts durch den Regionalrat (Dringlichkeitsbeschlüsse). Es erscheint daher sachgerecht,

künftig von einer Regelbeteiligung des Regionalrates bei Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken abzusehen und die Vorgänge nach § 23 AEG der Regionalplanungsbehörde als Geschäft der laufenden Verwaltung zu übertragen. Die Regionalplanungsbehörde wird den Regionalrat in regelmäßigen Abständen über erfolgte Freistellungen informieren.

gez. Gruß